

Verordnung der Stadt Kolbermoor

über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzverordnung)

vom 28. Februar 1996

zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2004

Aufgrund des Art. 12 Abs. 2 und 3 des Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.4.1994 (GVBl. S. 299) erlässt die Stadt Kolbermoor folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Rosenheim vom 15.3.1996 Nr. III/3-173-5 genehmigte Verordnung.

§ 1

Schutzgegenstand und Geltungsbereich

- (1) Der Bestand an Bäumen in der Stadt Kolbermoor wird im Bereich der im gültigen Flächennutzungsplan zur Bebauung vorgesehenen Flächen nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt. Darüber hinaus werden auch im Zusammenhang bebaute Ortsteile in den Geltungsbereich aufgenommen.
- (2) Die Grenzen des Geltungsbereiches werden in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 15.000 beschrieben (Anlage 1). Grüne Flächen liegen innerhalb des Geltungsbereiches.
- (3) Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches werden in einer GemGIS-Datei festgehalten, die dem Lageplan der Anlage 1 entspricht. Die Datei wird in der Bauverwaltung geführt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich. Mit dieser Datei kann der Geltungsbereich der Verordnung in jedem beliebigen Maßstab ausgedruckt werden.

§ 2

Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist es,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
2. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu fördern,
3. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern und
4. das Ortsbild zu beleben.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung der Stadt Kolbermoor Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Dies gilt auch für Ersatzpflanzungen im Sinne des § 6.
- (2) Ein Entfernen im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Eine Zerstörung im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben der Bäume führen.
- (4) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

§ 4 Ausnahmen

Vom Verbot nach § 3 Abs. 1 sind ausgenommen:

1. Bäume, die einen Stammumfang von weniger als 80 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden aufweisen und nicht Ersatzpflanzungen im Sinne von § 6 sind,
2. Tannen, Fichten, Kiefern, Lärchen, Pappeln, Erlen, Weiden, Birken, Thuja und nicht heimische Koniferen und Obstbäume, ausgenommen Walnussbäume und Mostbirnbäume,
3. abgestorbene Bäume,
4. Bäume, von denen eine unmittelbare Gefahr ausgeht,
5. Bäume auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen, in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,
6. Pflegemaßnahmen, die im Auftrag des Landratsamtes Rosenheim (Untere Naturschutzbehörde) zur Erhaltung von Bäumen durchgeführt werden,
7. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,
8. Gestaltungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen auf öffentlichen Straßen,
9. das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück,
10. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Gehwegen und Fahrbahnen.

§ 5 Genehmigung

- (1) Die Stadt Kolbermoor kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Ein Fall des Abs. 1 Nr. 2 kann insbesondere dann vorliegen, wenn
1. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 2. die bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (3) Die Genehmigung muss erteilt werden, wenn
1. geschützte Bäume krank sind und ihre Erhaltung nicht möglich oder nicht im öffentlichen Interesse geboten ist oder
 2. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist.
- (4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (5) Die Genehmigung ist schriftlich bei der Stadt Kolbermoor zu beantragen.
- (6) Wird die Genehmigung aufgrund eines Bauvorhabens veranlaßt, das der Genehmigung nach der Bayerischen Bauordnung bedarf, ist neben dem Antrag nach Abs. 5 ein Baumbestandsplan vorzulegen, der die Bäume nach Art, Stammumfang, Kronendurchmesser und ihrer Lage im Grundstück bezeichnet.

§ 6 Ersatzpflanzung

- (1) Die Stadt Kolbermoor kann die Genehmigung insbesondere unter der Auflage erteilen, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.

- (2) Haben Handlungen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 4, die der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte durchgeführt haben, zum Absterben eines Baumes geführt, so kann die Stadt Kolbermoor dem Verursacher gegenüber anordnen, dass angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung durchgeführt werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. § 9 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 7 Ausgleichszahlung

- (1) Ist in den Fällen des § 6 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder nicht zumutbar, kann die Stadt Kolbermoor eine Ausgleichszahlung in Höhe der ersparten Aufwendungen verlangen.
- (2) Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen oder für Zuschüsse zur Sanierung von Altpflanzungen verwendet.

§ 8 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Kolbermoor kann zur Erfüllung der nach dieser Verordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen, gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 51.129,19 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V. mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und entgegen § 3 Abs. 1 der Verordnung den geschützten Bestand an Bäumen ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 51.129,19 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 2 eine Anordnung zur Durchführung einer Ersatzpflanzung nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 51.129,19 Euro belegt werden, wer eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 4 oder § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

§ 10
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

STADT KOLBERMOOR

Kloo
1. Bürgermeister

Anlage zur Baumschutzverordnung

